

Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Liegenschaften im Eigentum der Stadt Wernigerode, welche als öffentliche Einrichtung betrieben werden. Dazu gehören das Rathaus, das „Neue Rathaus“, das Gebäude Nicolaiplatz 1.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Wernigerode ausgeübt. Der Oberbürgermeister kann das Hausrecht an Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen.

Allen Anweisungen betreffs der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können Personen aus den öffentlichen Einrichtungen verwiesen und ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

2. Die betroffenen Liegenschaften werden durch das SG Liegenschaft verwaltet.

§ 3 Vermietungen

1. Es besteht die Möglichkeiten, dass private und juristische Personen Räumlichkeiten in den benannten Einrichtungen zu Veranstaltungszwecken anmieten können. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
2. Die angemieteten Räumlichkeiten sind durch den Nutzer im gleichen Zustand zu übergeben, wie sie übernommen worden sind.
3. Für die angemieteten Räumlichkeiten übt während der Nutzungszeit, zusätzlich zur Regelung nach § 2 Abs. 1, der jeweilige Nutzer das Hausrecht gegenüber Dritten aus.
4. Bei Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen sind ab 22:00 Uhr alle Türen und Fenster zu verschließen.
5. Die Vermietung von Räumlichkeiten wird durch das SG Liegenschaften koordiniert. Die Erhebung von Nutzungsentgelten ist in der Nutzungsentgeltordnung für Räumlichkeiten im Rathaus geregelt.

§ 4 Nutzungsbestimmungen

1. In allen durch diese Hausordnung betroffenen Gebäuden besteht absolutes Rauchverbot. Ebenfalls ist offenes Licht (Kerzen o.ä.) nicht gestattet.
2. Es ist nicht gestattet, Tiere mit in das Rathaus zu nehmen.
3. Alle Räumlichkeiten, eingeschlossen des Mobiliars und aller Gerätschaften, sind pfleglich zu behandeln. Ohne Erlaubnis des Vermieters sind keine Einrichtungsgegenstände oder Geräte aus den Gebäuden zu entfernen.

4. Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist jede Handlung zu unterlassen, welche die Würde des Menschen und das Ansehen der Stadt Wernigerode beeinträchtigt. Hierzu zählen insbesondere die Darstellung und Verbreitung von verfassungswidrigen, links- oder rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischem Gedankengut. Ebenfalls untersagt sind Verhaltensweisen, welche geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen.
5. In den Räumlichkeiten sind die Werbung, das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften, sowie Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen nur nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch den Oberbürgermeister gestattet.

Wernigerode, den 05.05.2010



Gaffert
Oberbürgermeister